



LAND
OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juli 2014

der Gemeinde

Grünbach

BHFRGem-2014-4167/23-Ro



Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt, Promenade 5

Herausgegeben: Freistadt, im Jänner 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat im Amtshilfeverfahren in der Zeit vom 23. Oktober 2018 bis 29. November 2018 (mit längeren Unterbrechungen) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 10 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünbach - eine Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Juli 2014 - vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Grünbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Juli 2014 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Grünbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Grünbach, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	17
DETAILBERICHT	18
<i>I. Haushaltsentwicklung</i>	18
<i>II. Lustbarkeitsabgabe</i>	18
<i>III. Grundsteuerbefreiung</i>	19
<i>IV. Fremdfinanzierungen</i>	20
<i>V. Kassenkredit</i>	23
<i>VI. Rücklagen</i>	24
<i>VII. Personal</i>	24
<i>VIII. Wasserversorgung</i>	26
<i>IX. Abwasserbeseitigung</i>	27
<i>X. Abfallbeseitigung</i>	28
<i>XI. Kindergarten</i>	28
<i>XII. Ausgliederte Unternehmungen (Verein zur Förderung der Gemeinde Grünbach & Co KG; kurz: „Gemeinde-KG“)</i>	30
<i>XIII. Wohn- und Geschäftsgebäude</i>	32
<i>XIV. Feuerwehrwesen</i>	32
<i>XV. Freiwillige Förderungen</i>	33
<i>XVI. Versicherungen</i>	34
<i>XVII. Nahwärme</i>	34
<i>XVIII. Gebührenkalkulation</i>	35
<i>XIX. Feuerbeschau</i>	35
<i>XX. Außerordentlicher Haushalt</i>	36
SCHLUSSBEMERKUNG	37

<p>Empfehlung Bei Darlehensvergaben ist der Ausschreibungstext zu überarbeiten. Die Zinsanpassung ist zu vereinheitlichen. Weiters sollte den Banken mit verschiedenen Varianten des Zinsindikators die Möglichkeit für ein Bestbieterangebot eingeräumt werden.</p>	<p>umgesetzt</p>	<p>Zuschüsse anzupassen.</p>
<p>Empfehlung Die Rundungsbestimmungen in den Darlehensverträgen sind zu beeinträchtigen, da sie nicht ausschreibungskonform sind. Der falsche Zinskalender im Darlehen für die Ausspeisungsküche ist im Vertrag richtigzustellen und es ist sicherzustellen, dass der richtige Zinskalender zur Anwendung gelangt.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Das Bankinstitut hat bei den Angeboten keine Rundungsklauseln angeführt, sondern diese erst in die Originalverträge eingebaut. Die Rückverrechnung der zu viel bezahlten Zinsen ab Vertragsbeginn der betreffenden Darlehen ist einzufordern.</p>
<p>Empfehlung Die Verpflichtungen aus Darlehensverträgen sind in Zukunft von der Gemeinde genauestens einzuhalten, da die Verträge meist von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und jede Änderung der Verträge zu deren Gültigkeit der Schriftform bedarf.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>Empfehlung Die Gemeinde hat mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld die Genehmigungspflicht abzuklären und dies dann richtig in den Verträgen festzuhalten.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>Empfehlung Die einseitige Zinsänderung durch die Bank ist von der Gemeinde zu reklamieren. Eine allenfalls notwendige Zinsänderung ist im Gemeinderat zu beschließen. Kommt es zu keiner für die Gemeinde wirtschaftlichen Lösung, ist das Darlehen zu kündigen, neu auszuschreiben und umzuschulden.</p>	<p>umgesetzt</p>	<p>Unsere Empfehlung wird nicht mehr weiter verfolgt, weil eine Neuausschreibung des Darlehens keine bessere Zinskondition erbrachte und die Gemeinde eine neue (für die Gemeinde finanziell nachteilige) Zinskondition im Gemeinderat genehmigt hat.</p>

<p>Empfehlung Das Bankinstitut ist aufzufordern, die vertraglich vereinbarten Konditionen einzuhalten und der Gemeinde die zu viel verrechneten Zinsen wieder gutzuschreiben.</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hätte reagieren und mit dem Bankinstitut günstigere Konditionen verhandeln müssen. In Zukunft sind die Darlehen zumindest halbjährlich zu überprüfen und gegebenenfalls bessere Zinskonditionen zu vereinbaren.</p> <p>Empfehlung Sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Darlehensverträgen (z.B. Laufzeit- und Konditionsänderungen) sind vom Gemeinderat zu beschließen. Unserer Ansicht nach ist die Vertragsänderung (betreffend Darlehen „Kindergartenprovisorium“) nicht rechtsgültig. Das Bankinstitut ist daher aufzufordern, der Gemeinde die zu viel bezahlten Zinsen rückzuvergüten.</p> <p>Empfehlung Auf Grund der zahlreichen Änderungen, Umstellungen und Berechnungsfehler seitens der Bank und um das wahre Ausmaß der Diskrepanzen feststellen zu können, hat die Gemeinde einen unabhängigen Finanzberater mit der Kontrolle aller Tilgungspläne und der bereits bezahlten Annuitäten zu beauftragen.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p></p> <p></p> <p>Die Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde über den Ausgang der mit dem Bankinstitut geplanten Gespräche zu berichten.</p> <p>Ein unabhängiger Finanzberater sollte alle Darlehen kontrollieren.</p>
<p>V. Kassenkredit</p> <p>Empfehlung Mit der Bank sollte über eine bessere Haben-Verzinsung verhandelt werden, wobei der Prozentsatz zumindest 0,5 % betragen sollte.</p>	<p>umgesetzt</p>	<p>Auf Grund des aktuell allgemein niedrigen Zinsniveaus, und verglichen mit den Kassenkredit - Zinskonditionen der anderen Bezirkgemeinden, betrachten wir unsere Empfehlung als umgesetzt, auch wenn keine bessere Haben-Verzinsung</p>

		erreicht werden konnte.
<p>VI. Rücklagen</p> <p>Empfehlung Auf Grund der hohen Rücklagenbestände, insbesondere der Wasserversorgungsrücklage, sind diese zumindest teilweise für Sondertilgungen bei den aushaftenden Siedlungswasseraudarlehen heranzuziehen. Die bestehende Abfallrücklage in Höhe von 46.372 Euro ist für das Vorhaben „Bauhof/ASZ/Bioenergie“ aufzulösen.</p>	umgesetzt	
<p>VII. Personal</p> <p>Empfehlung Im Dienstpostenplan ist für die Mitarbeiter des ASZ ein entsprechender Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 25.2 vorzusehen.</p> <p>Empfehlung In Zukunft hat die Gemeinde zu beachten, dass ohne vorliegendem Gemeindevorstandbeschluss keine Änderung eines Beschäftigungsausmaßes vorgenommen werden darf. Für die Berechnung einer Abfertigung ist das Beschäftigungsausmaß laut Dienstvertrag ausschlaggebend.</p> <p>Empfehlung Wir sehen einen wirtschaftlichen Einsatz der Arbeitsgeräte erst bei über 500 Jahresarbeitsstunden gegeben. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden sind zu prüfen.</p> <p>Empfehlung Die Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter sind genauer zu führen. Die Einnahmen beim Ansatz 617 sind auf fast 100 % der Ausgaben anzupassen (BENKO-Vergleich).</p> <p>Empfehlung Der externe Stundensatz für Bauhofmaschinen in Höhe von 19 Euro ist zu niedrig und anzuheben. Zur Orientierung sind die Richtsätze vom „Österreichischen</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung, die Gemeinde Grünbach solle im Bauhofbereich Kooperationen mit Nachbargemeinden forcieren, bleibt aufrecht.</p>

<p>Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL)“ heranzuziehen.</p> <p>Empfehlung Da die Arbeitsplatzbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens eine geeignete Grundlage ist, um die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten unmissverständlich festlegen zu können, sind die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen in diesen Punkten zu überarbeiten. Ein Organigramm ist zu erstellen und wir empfehlen, dass einmal jährlich ein strukturiertes Mitarbeitergespräch mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten geführt wird.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>VIII. Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung 20 Liegenschaften wurden trotz Anschlusszwang nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Es lagen auch keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich der Feststellung des Anschlusszwanges (in weiterer Folge auch keine Ausnahmegewilligungen) vor. Während der Gebarungseinschau leitete die Gemeinde das Ermittlungsverfahren ein. Die betroffenen Gemeindegewilligten und Gemeindegewilligten wurden schriftlich über die bestehende Wasseranschlusspflicht informiert.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Anschlussverpflichtung ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes unverzüglich 2015 durchzusetzen.</p>
<p>IX. Abwasserbeseitigung</p> <p>Empfehlung Die Kanalgebührenordnung (für Pauschalierungen) ist zu ändern und die jährliche Mindestgebühr mit einem Verbrauchswert von zumindest 40 m³ (bisher 36 m³) je Person festzusetzen.</p> <p>Empfehlung Um die finanzielle Bevorzugung von Eigentümern unbebauter Grundstücke zu vermeiden, weil diese nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch keinen Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten haben, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung ist umzusetzen.</p> <p>Die Kanalgebührenordnung ist zu ändern, wobei eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen ist.</p>

<p>Empfehlung 18 Objekte wurden trotz gesetzlicher Anschlusspflicht nicht an das örtliche Kanalnetz angeschlossen. Es lagen auch keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich Feststellung des Anschlusszwangs vor. Während unserer Gebarungseinschau wurden von der Gemeinde die entsprechenden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Anschlusspflicht ist umzusetzen.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>X. Abfallbeseitigung</p> <p>Empfehlung In Zukunft sind vom Gemeinderat beschlossene Verordnungen unverzüglich und vollständig umzusetzen.</p> <p>Empfehlung Die Abfallrücklage in Höhe von 46.372 Euro ist dem Bauvorhaben „Bauhof samt ASZ und Biomasseheizwerk“ zuzuführen.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	
<p>XI. Kindergarten</p> <p>Empfehlung Der Personaleinsatz des Kindergartenpersonals sowie die Öffnungszeiten sind kritisch zu hinterfragen. Die Gemeinde hat eine neuerliche Bedarfserhebung bezüglich gewünschter Öffnungszeiten durchzuführen und darauf aufbauend optimale Öffnungszeiten festzusetzen. Die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung ist anzustreben.</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat das Konzept einer „schulischen Tagesbetreuung“ zu prüfen und gegebenenfalls anstelle der alterserweiterten Betreuung im Kindergarten eine eigene Schülerganztagsbetreuung anzubieten.</p> <p>Empfehlung Bei einer Dienstfreistellung in Form von Sonderurlaub besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung und es können keine Mehrstunden anfallen. Da höchstens drei Tage pro Arbeitsjahr während der Betriebszeiten des Kindergartens für</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Kindergartenpädagoginnen und Helferinnen sollten die Aufzeichnungen betreffend Mehrstunden genauer führen. Außerdem hat die</p>

<p>Fortbildungen gewährt werden können, sind alle weiteren Fortbildungen in der Freizeit zu absolvieren.</p> <p>Empfehlung Der bisherige Werkbeitrag in Höhe von 44 Euro jährlich ist anzuheben.</p>	<p>umgesetzt</p>	<p>Gemeinde zu hinterfragen, ob die von den Pädagoginnen aufgezeichneten Mehrstunden unter Anwendung des neuen Dienstrechtsgesetzes tatsächlich als zusätzliche Stunden zu werten sind, oder im Rahmen der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit (§ 8 Oö. KB-DG 2014) bzw. gruppenarbeitsfreien Stunden für Leiterinnen (§ 9 Oö. KB-DG 2014) abzuwickeln wären.</p> <p>Die Einrechnung von Vorbereitungsstunden in das Beschäftigungsausmaß für Kindergartenhelferinnen ist abzustellen.</p>
<p>XII. Ausgegliederte Unternehmungen („Gemeinde –KG“)</p> <p>Empfehlung Mit dem Bankinstitut sollte ein besserer Soll-Zinssatz am Girokonto (von bisher 3,375 % auf 1,135 %) vereinbart werden.</p> <p>Empfehlung Beim Kassenkredit der „Gemeinde-KG“ handelt es sich um Vorlaufkosten/Planungskosten, deren Refinanzierung auf Grund der fehlenden Finanzierungszusage derzeit noch gänzlich offen ist. Ein ordnungsgemäßer Zustand ist daher umgehend herzustellen.</p> <p>Empfehlung Der Verein „Bioenergie Grünbach“ hat der „Gemeinde-KG“ die Kosten für den zusätzlich beauftragten Architekten in Höhe von 17.640 Euro brutto (14.700 Euro</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Bei der Erstellung der Schlussrechnung für das Gesamtprojekt „Bauhofneubau samt ASZ und Biomasse-</p>

<p>netto) unverzüglich rückzuerstatten. Auftraggeber für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage /excl. ASZ“ ist ausschließlich die „Vfl der Gemeinde Grünbach & CO KG“.</p> <p>Empfehlung Da das Bauvorhaben „Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage und Neubau Altstoffsammelzentrum“ nicht mehr über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt wird, ist mit der Direktion für Inneres und Kommunales abzuklären, ob und wie die „Gemeinde-KG“ aufgelöst werden kann.</p>	<p>umgesetzt</p>	<p>energieanlage“ ist darauf zu achten, dass die 3 Teilprojekte getrennt abgerechnet werden, da ansonsten die exakten Baukosten für das Biomasseheizwerk nicht ermittelt werden können. Nach erfolgter Anerkennung der Schlussrechnung durch die Aufsichtsbehörde ist vom Steuerberater eine neuerliche Berechnung der Miete durchzuführen. Aus diesen Berechnungen muss hervorgehen, dass der Betrag von 14.700 Euro (netto) zusätzlich eingerechnet wird. Weiters sind für den Vorplatz und die Zufahrtsstraße zusätzliche Mietkosten anzusetzen.</p>
<p>XIII. Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Die Betriebskostenabrechnung ist innerhalb des Verjährungszeitraumes aufzurollen und die Verwaltungskosten sind von den Mietern nachzufordern. In Zukunft sind bei Neuvermietungen die Richtwertmieten heranzuziehen.</p> <p>Empfehlung Da die Vertragspartner inzwischen verstorben sind, sind mit den neuen</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	

<p>Besitzern Mietverträge abzuschließen, damit für beide Seiten wieder die nötige Rechtssicherheit hergestellt werden kann.</p>		
<p>XIV. Feuerwehrwesen</p> <p>Empfehlung Die großzügigen Unterstützungen sind zu überdenken. Die Freiwilligen Feuerwehren könnten mit Globalbudgets ausgestattet werden. Die Maximalhöhe der Feuerwehrausgaben sollte sich am Bezirksdurchschnitt orientieren.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>XV. Freiwillige Förderungen</p> <p>Empfehlung Mit dem Musikverein ist Kontakt aufzunehmen und darauf einzuwirken, dass die Heizkosten beim Musikheim deutlich gesenkt werden können.</p> <p>Empfehlung Die Verteilung der Fördergelder nach dem „Gießkannenprinzip“ ist nicht zweckmäßig. Die Auszahlung von Förderbeträgen sollte erst nach Vorlage von Verwendungsnachweisen erfolgen. Die Gemeinde hat beim Umgang mit Fördermitteln einen sparsamen Umgang zu pflegen und die Vorgaben des Landes einzuhalten.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Wir schlagen vor, die Betriebskosten in die jährliche Gesamtförderung einzurechnen. Der Anteil der Förderung für die Betriebskosten sollte gedeckelt werden und maximal 4.000 Euro betragen.</p> <p>Da der jährlich maximal vorgesehene Förderrahmen in den Jahren 2013 - 2017 (15 bzw. 18 Euro je Einwohner) immer überschritten wurde, halten wir an unseren Feststellungen fest, wonach beim Umgang mit Fördermitteln ein sparsamerer Umgang zu pflegen ist, sowie die bisher jährlich gewährten „Pauschalförderungen“ der Vereine zu hinterfragen sind.</p>

<p>XVI. Versicherungen</p> <p>Empfehlung Die Prämienleistungen bei Bündelversicherungen sind funktionell zuzuordnen. Wir empfehlen der Gemeinde, die bestehenden Versicherungsverträge von einem unabhängigen Beratungsunternehmen überprüfen zu lassen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Da seit vielen Jahren keine umfassende Überprüfung sämtlicher Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Unternehmen erfolgte, hat die Gemeinde eine Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.</p>
<p>XVII. Nahwärme</p> <p>Empfehlung Mit dem Wärmelieferanten sind umgehend Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen. Der Maximalpreis muss den Vorgaben des Erlasses IKD (Gem) -010254/30/2008-Wit entsprechen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Gemeinde hat den Wärmelieferanten anzuhalten, den Wärmepreis soweit zu reduzieren, dass die Vorgaben des Landes eingehalten werden können.</p>
<p>XVIII. Gebührenkalkulation</p> <p>Empfehlung Hinsichtlich Gebührenkalkulation sind in Zukunft die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Anmerkungen zum Formblatt „Gebührenkalkulation“ zu beachten. Die vorhandenen Nebenaufzeichnungen sind zu korrigieren.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p>XIX. Feuerbeschau</p> <p>Empfehlung Die bei der behördlichen Feuerbeschau festgesetzten Fristen zur Mängelbehebung sind von der Gemeinde lückenlos einzufordern. Die Eigentümer der Objekte haben zeitgerecht einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen am Gemeindeamt abzuliefern. Eine kostenpflichtige Nachbeschau kann nur dann entfallen, wenn nachgewiesen wurde, dass die Mängel beseitigt wurden.</p> <p>Empfehlung Von den Eigentümern der Risikoobjekte sind aktuelle Brandschutzpläne und</p>	<p>umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Eigentümer der</p>

<p>Brandschutzordnungen einzufordern. Weiters sind die Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.</p>		<p>Risikoobjekte die fehlenden Brandschutzpläne und Verordnungen erstellen und der Gemeinde übermitteln. Die Brandschutzbeauftragten sind bekanntzugeben.</p>
<p>XX. Außerordentlicher Haushalt</p> <p>Empfehlung (PV-Anlage Schulgebäude) Der Gemeindebeitrag in Höhe von 5.000 Euro, welcher vorläufig von einem Unternehmer vorfinanziert wurde, ist sofort zurückzubezahlen. Bezüglich Vorfinanzierung von Gemeindeanteilen durch einen Unternehmer ist die Zustimmung der IKD einzuholen.</p> <p>Empfehlung (Kreisverkehr Grünbach) In Zukunft hat die Gemeinde vor Inangriffnahme neuer Vorhaben eine Finanzierungsgenehmigung einzuholen. Zugesicherte Fördermittel, welche beim Vorhaben nicht mehr benötigt werden, gelten als eingespart.</p> <p>Empfehlung (Freizeitanlage Grünbach – Grundkauf) Hinsichtlich Gewährleistung der Transparenz sind Argumente für oder gegen einen Antrag in der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung im Beratungsverlauf festzuhalten bzw. im Amtsvortrag ausführlich zu erläutern.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	

Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Jahr 2013 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2010 bis 2012. Die in diesem Zeitraum erzielten Haushaltsergebnisse, sowie jene bis zum Voranschlagsjahr 2018, sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis
2010	- 156.249 Euro
2011	- 45.370 Euro
2012	+ - 0 Euro
2013	+ - 0 Euro
2014	+ - 0 Euro
2015	+ - 0 Euro
2016	+ - 0 Euro
2017	+ - 0 Euro
2018	+ - 0 Euro (Voranschlag)

Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde mit einem ausgeglichen Ergebnis erstellt. Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten daher bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

Jahr	Haushaltsergebnis
2010	- 181.884 Euro
2011	- 121.220 Euro
2012	- 108.687 Euro
2013	- 55.321 Euro
2014	+ 39.270 Euro
2015	- 96.476 Euro
2016	- 234.778 Euro
2017	- 114.143 Euro
2018	+ - 0 Euro (Voranschlag)

Im Rahmen der ab dem Finanzjahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde Grünbach eine Förderquote von 70 % festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 30 % vorzuweisen.

Da die Gemeinde ihren Haushalt ausgleichen kann, ist zumindest ein Drittel des vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung zu stellen. Maximal zwei Drittel des Eigenanteils dürfen durch Fremdmittel aufgebracht werden.

Vorhaben mit Gesamtausgaben bis zu 30.000 Euro sind von der Gemeinde, mit Ausnahme etwaig gewährter Landeszuschüsse, zur Gänze mit Eigenmitteln zu finanzieren (Geringfügigkeitsgrenze).

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009 (5. Juni 2009): 2.019

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015 (7. Juli 2015): 2.047

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2010:	1.854	Stichtag 31. Oktober 2014:	1.883
Stichtag 31. Oktober 2011:	1.881	Stichtag 31. Oktober 2015:	1.885
Stichtag 31. Oktober 2012:	1.889	Stichtag 31. Oktober 2016:	1.918
Stichtag 31. Oktober 2013:	1.886	Stichtag 31. Oktober 2017:	1.948

Detailbericht

I. Haushaltsentwicklung

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 14)

Budgetüberschüsse in den kommenden Jahren sind zu vorzeitigen Tilgungen der Darlehen der Schuldenart 1 (Freizeitanlage, Kreisverkehr, Musikheim, Ausspeisungsküche) zu verwenden, da sonst diese Darlehen zum Teil bis 2034 den ordentlichen Haushalt belasten und unnötige Zinsaufwände die Budgetspitze vermindern.

1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Beim Darlehen „Freizeitanlage“ wurden in den Finanzjahren 2014 und 2017 Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 88.230 Euro durchgeführt. Beim Darlehen „Ausspeisungsküche“ wurden im Finanzjahr 2015 90.000 Euro vorzeitig zurückbezahlt. Weiters wurde das Finanzierungsdarlehen betreffend „Ankauf KLF-A für die FF Mitterbach“ im Jahr 2014 zur Gänze getilgt.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Dennoch empfehlen wir der Gemeinde, weiterhin Sondertilgungen bei den Darlehen der Schuldenart 1 vorzunehmen (offene Darlehensreste laut Rechnungsabschluss 2017: 590.719 Euro).

II. Lustbarkeitsabgabe

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 16)

Wir weisen darauf hin, dass die Pauschalabgabe bei der Anmeldung durch einen Abgabenbescheid festzusetzen ist. Wenn die Gemeinde eine Jahrespauschale festsetzt, ist diese in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig. Die Pauschalabgabe ist rückzuerstatten, wenn die Lustbarkeit nicht stattfindet.

2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vorschreibung der Pauschalabgabe erfolgt nicht mittels Abgabenbescheid der Gemeinde und wird nicht in 4 gleichen Raten jeweils zu Beginn des Vierteljahres eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt jährlich am Jahresende (im Nachhinein). Die Anzahl der Öffnungstage wird der Gemeinde vom Discobetreiber mitgeteilt.

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Pauschalabgaben sind auf Grund der mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2016 neu beschlossenen Lustbarkeitsabgabenordnung nicht mehr vorgesehen. Die neue Verordnung ist umzusetzen.

2.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 16)

Die Jahresabrechnung 2012 (betreffend eines Diskothekenbetreibers) ist umgehend zu korrigieren und der aushaftende Betrag (2.301 Euro) einzufordern. Bei allen zukünftigen Abrechnungen sind die richtigen Beträge für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe anzuwenden. Weiters halten wir fest, dass die Abgabe in Zukunft zu Beginn jedes Vierteljahres fällig ist.

2.6. Umsetzung durch GemeindeDie Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Aufrollung und Nachforderung der zu gering vorgeschriebenen Lustbarkeitsabgabe erfolgte nicht.

2.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Da inzwischen Verjährung eingetreten ist, kann der Betrag nicht mehr zurückgefordert werden.

2.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 16)

Die Gemeinde Grünbach hat daher festzustellen, ob für Veranstaltungsbesuche nun tatsächlich zeitweise Eintritte verlangt werden oder nicht. Werden Eintrittsgelder verlangt, wird die Kartenabgabe (Prozentualabgabe) fällig oder es sind Abgabekarten mit Bescheid vorzuschreiben.

2.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe erfolgt nunmehr teilweise nach verkauften Eintrittskarten (für jene Veranstaltungen, bei denen tatsächlich Eintrittsgelder eingehoben werden) und teilweise als Pauschalabgabe.

2.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe ist auf Grund der vom Gemeinderat im Februar 2016 neu beschlossenen Lustbarkeitsabgabenordnung nicht mehr vorgesehen. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

2.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

In Zukunft hat die Gemeinde die Vorgaben der aktuellen Lustbarkeitsabgabenordnung einzuhalten.

2.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 17)

In Zukunft sind alle rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Lustbarkeitsabgabe - Eingangsvermerk, Vorlage aller Eintrittskarten, Anmeldepflicht - einzuhalten.

2.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Anmeldungen langen nicht immer zeitgerecht bei der Gemeinde ein. Die Dauer der jeweiligen Veranstaltung wird nicht immer ordnungsgemäß angegeben.

2.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

2.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

An der Empfehlung, alle rechtlichen Regelungen einzuhalten, wird festgehalten.

III. Grundsteuerbefreiung

3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 17)

Die Gemeinde als zuständige Abgabenbehörde hat zu prüfen, inwieweit hinsichtlich des zu lange gewährten Befreiungszeitraumes (21 Jahre statt 20 Jahre) ein berichtigungsfähiger Rechenfehler vorliegt.

3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Befreiungszeitraum wurde nach Rücksprache mit dem Steuerpflichtigen berichtigt und in der Steuerbuchhaltung richtig gestellt.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IV. Fremdfinanzierungen

4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 19)

Um das Haushaltsergebnis nachhaltig verbessern und die Budgetspitze erhöhen zu können, sind in Zukunft neue Vorhaben in der Hoheitsverwaltung ohne Fremdfinanzierungsanteil zu beschließen und Zwischenfinanzierungen so weit als möglich zu vermeiden.

4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Fremdfinanzierungsanteile und Zwischenfinanzierungen für die Finanzierung von Projekten im hoheitlichen Bereich werden weitgehend vermieden bzw. werden entsprechende Darlehen nur nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 20)

Darlehensverträge für Darlehen im Siedlungswasserbereich sind mit einer Laufzeit von 25 Jahren und bei Abgangssituation im ordentlichen Haushalt mit einer Laufzeit von 33 Jahren abzuschließen. Die in den Verträgen festgehaltenen Tilgungszeiträume sind einzuhalten.

4.5. Umsetzung durch Gemeinde

Diesen Bestimmungen wird in Zukunft mehr Beachtung geschenkt. Eine Anpassung der Laufzeit auf die Laufzeit der Bundeszuschüsse wird überlegt.

4.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde kann seit einigen Jahren ihren Haushalt ausgleichen. Die Laufzeit von Darlehen, für welche Bundeszuschüsse gewährt werden, ist auf 25 Jahre zu kürzen bzw. ist die Laufzeit auf das Laufzeitende der Zuschüsse anzupassen.

4.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 20)

Um wieder einen echten Wettbewerb (mehrere Angebote) bei der Vergabe von Fremdfinanzierungen zu erhalten, ist der Ausschreibungstext zu überarbeiten. Dabei sind Bankenstandards wie ein Zinskalender mit $klm/360$ zu berücksichtigen, damit potentielle Bestbieter im Verfahren weiter berücksichtigt werden können. Die Zinsanpassung ist zu vereinheitlichen (z.B. vorletztes Monat), damit eine Kontrolle der Zinsvorschreibung und eine Vorausberechnung für die Veranschlagung besser möglich werden. Weiters sollte den Banken mit verschiedenen Varianten des Zinsindikators (3-Monats-, 6-Monatseuribor und Fixverzinsung) die Möglichkeit für ein Bestbieterangebot eingeräumt werden (IKD(Gem)400001/114 v. 28. Oktober 2003).

4.9. Umsetzung durch Gemeinde

Der Ausschreibungstext für die Vergabe von Darlehen wurde überarbeitet. Der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Mustertext wird verwendet.

4.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 20 – Seite 21)

Die Rundungsbestimmungen in den Verträgen sind bei der Bank zu beeinspruchen, da sie nicht ausschreibungskonform sind. Der falsche Zinskalender im Darlehen für die Ausspeisungsküche ist im Vertrag richtigzustellen und es ist auch sicherzustellen, dass der Zinskalender zur Anwendung gelangt.

4.12. Umsetzung durch Gemeinde

Beim Darlehen betreffend die „Ausspeisungsküche“ und den drei weiteren betroffenen Darlehen wurden vom Bankinstitut die nicht gerechtfertigten Zinsaufrundungen mit 1. Oktober 2014 eingestellt.

Weiters erhielt die Gemeinde eine Zinsgutschrift in Höhe von 40 Euro. Die Gutschrift betraf jedoch nur die Zinsenrundung beim Darlehen für die „Ausspeisungsküche“ für das 1. Halbjahr 2015, welche von der Bank trotz Einstellung irrtümlich weiterverrechnet wurde.

Das Bankinstitut lehnte eine Rückverrechnung der zuviel eingehobenen Zinsen (für alle 4 Darlehensverträge) mit der Begründung ab, dass die Kreditverträge inklusive Zinsrundung von beiden Seiten unterfertigt wurden und somit eine Rechtsgültigkeit der Verträge bestünde.

4.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

4.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Wir stehen noch immer zu unserer Feststellung, wonach die Rundungsklauseln zu Unrecht in die Verträge aufgenommen wurden.

Das Bankinstitut hat bei den abgegebenen Angeboten, welche im Gemeinderat behandelt wurden, keine Rundungsklauseln angeführt, sondern diese erst in die Originalverträge eingebaut. Dies wurde vom Bankinstitut auch bestätigt (E-Mail vom 25. März 2015). Der Bürgermeister vertraute darauf, dass die Originalverträge auf Grundlage der Angebote erstellt würden. Die Rückverrechnung der zu viel bezahlten Zinsen ab Vertragsbeginn der betreffenden Darlehen ist vom Bankinstitut einzufordern.

4.15. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 21)

Die Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen (hinsichtlich Beginn der Tilgungen) sind in Zukunft von Seite der Gemeinde genauestens einzuhalten, da diese Verträge meist auch von der Gemeindeaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 genehmigt wurden und jede Änderung der Verträge zu deren Gültigkeit der Schriftform bedarf.

4.16. Umsetzung durch Gemeinde

Die Bestimmungen werden in Zukunft eingehalten.

4.17. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

4.18. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 21)

Die Gemeinde hat in Zukunft mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld die Genehmigungspflicht abzuklären und dies dann entsprechend richtig in den Verträgen festzuhalten.

4.19. Umsetzung durch Gemeinde

Bei Darlehensaufnahmen wird gegebenenfalls im Vorfeld die Genehmigung von der Aufsichtsbehörde eingeholt.

4.20. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.21. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 21)

Diese einseitige Zinsänderung (auf eine Zinsuntergrenze von 2 %; laut Vertrag wurde die Zinskondition mit einem 6-Monats-Euribor plus einem Aufschlag von 0,3 % vereinbart) durch die Bank ist von der Gemeinde zu reklamieren. Eine allenfalls notwendige Zinsanpassung ist im Gemeinderat zu beschließen. Sollte es mit der Bank zu keiner für die Gemeinde wirtschaftlichen Lösung kommen, ist das Darlehen zu kündigen, neu auszuschreiben und umzuschulden (IKD (Gem)400001/338 v. 28. November 2012).

4.22. Umsetzung durch Gemeinde

Das Bankinstitut erklärte sich bereit, ab 1. Jänner 2014 den Zinssatz zu verringern (6-Monats-Euribor + Aufschlag von 1,375 %), es wurde jedoch abgelehnt, die vertraglich vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

Daraufhin wurde von der Gemeinde das Darlehen neu ausgeschrieben. 5 Bankinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur ein Bankinstitut ein Angebot abgab. Dieses Angebot lag jedoch mit einem Aufschlag auf den Euribor von 1,5 % über dem verrechneten Aufschlag der bisherigen Bank. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2015 wurde die Zinsanpassung (6-Monats-Euribor + Aufschlag von 1,375 %) anerkannt. Aktuell beträgt der Zinssatz des Darlehens 1,375 %.

4.23. Beurteilung der Umsetzung

Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2015 wurde die neue (für die Gemeinde finanziell nachteilige) Zinskondition auf eine rechtsgültige Basis gestellt.

Unsere Empfehlung wird daher nicht mehr nachverfolgt.

4.24. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 22)

Das Bankinstitut ist umgehend aufzufordern, die vertraglich vereinbarten Konditionen (Umstellung aller beim betreffenden Bankinstitut aufgenommenen Darlehen; auch jener Darlehen, welche bisher eine SMR-Bindung aufwiesen) auf die Zinskondition 6-Monats-Euribor + Aufschlag 0,75 %) einzuhalten und der Gemeinde die zu viel verrechneten Zinsen wieder gutzuschreiben.

4.25. Umsetzung durch Gemeinde

Die ehemaligen SMR-gebundenen Darlehen (ABA BA02 und ABA BA03) wurden nachträglich ebenfalls auf die Euribor – Zinskondition umgestellt. Vom Bankinstitut wurden der Gemeinde Zinsen in Höhe von insgesamt 922 Euro gutgeschrieben.

4.26. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.27. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 22)

Die Gemeinde hätte reagieren und mit dem Bankinstitut günstigere Konditionen verhandeln müssen. In Zukunft sind die Darlehen zumindest halbjährlich zu überprüfen und gegebenenfalls bessere Zinskonditionen mit der Hausbank zu vereinbaren.

4.28. Umsetzung durch Gemeinde

Diese Anregung wird in Zukunft beachtet.

4.29. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

4.30. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 22)

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Darlehensverträgen (z.B. Laufzeit- und Konditionsänderungen) vom Gemeinderat zu beschließen sind und erst anschließend die Vertragsunterzeichnung erfolgen darf. Unserer Ansicht nach ist die Vertragsänderung (Erhöhung des vereinbarten Zinsaufschlages betreffend das Darlehen „Kindergartenprovisorium“ von 0,95 % auf 1,05 % plus Rundung auf 0,01 %) nicht rechtsgültig. Das Bankinstitut ist daher aufzufordern, der Gemeinde die zu viel bezahlten Zinsen rückzuvergüten.

4.31. Umsetzung durch Gemeinde

Das Darlehen wurde mit 25. Jänner 2013 getilgt. Mit der Bank wird jetzt nachträglich abgeklärt, wie hoch eine mögliche Abrechnungsdifferenz ist.

4.32. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.33. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde über den Ausgang der geplanten Gespräche mit dem Bankinstitut zu berichten.

4.34. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 22)

Auf Grund der zahlreichen Änderungen, Umstellungen und Berechnungsfehler seitens der Bank und um das wahre Ausmaß der Diskrepanzen feststellen zu können, hat die Gemeinde einen unabhängigen Finanzberater mit der Kontrolle aller Tilgungspläne und der bereits bezahlten Annuitäten zu beauftragen.

4.35. Umsetzung durch Gemeinde

Der Antrag auf Beauftragung einer Firma mit der Überprüfung der Darlehen fand im Gemeinderat (12. Februar 2015) keine Mehrheit.

4.36. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.37. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Wir halten an unserer Empfehlung fest. Ein unabhängiger Finanzberater sollte alle Darlehen kontrollieren (Vertragseinhaltung, Annuitätendienst,...).

V. Kassenkredit

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 22)

Mit der Bank sollte über eine bessere Haben-Verzinsung verhandelt werden, wobei der Prozentsatz zumindest 0,5 % betragen sollte (damals betrug der Habenzinssatz 0,125 %).

5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde führte zwar Gespräche mit dem Bankinstitut hinsichtlich eines höheren Habenzinssatzes, die Bank teilte jedoch mit, dass keine Erhöhung des Zinssatzes erfolgen kann. Im Jahr 2018 beträgt der Haben-Zinssatz nur 0,05 %.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Auf Grund des aktuell vorhandenen allgemein niedrigen Zinsniveaus und verglichen mit den Zinskonditionen der anderen Bezirksgemeinden betrachten wir unsere Empfehlung als umgesetzt, auch wenn keine bessere Haben-Verzinsung erreicht werden konnte.

Nichts desto trotz sollte die Gemeinde den Kassenkredit jährlich ausschreiben, wobei zumindest 3 Bankinstitute, davon ein überörtliches, zur Angebotslegung eingeladen werden sollten.

In diesem Zusammenhang sollte auch der Habenzinssatz mitverhandelt werden. Auf Grund der Bestimmungen der „Gemeindefinanzierung NEU“, wonach Fördergelder teilweise bereits früher zur Auszahlung gelangen, und der Bedingung, dass die Gemeinde zur Projektfinanzierung Eigenmittel anzusparen hat, werden die Girokonten der Gemeinden nunmehr hauptsächlich positive Kontostände aufweisen. Demnach kommt dem Habenzinssatz grundsätzlich eine höhere Bedeutung zu.

VI. Rücklagen

6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 23)

Auf Grund der relativ hohen Rücklagenbestände, insbesondere der Wasserversorgungsrücklage, sind diese zumindest teilweise für Sondertilgungen bei den aushaftenden Siedlungswasserbaudarlehen heranzuziehen. So kann auf Dauer der jährliche Schuldendienst verringert und damit zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beigetragen werden.

Die bestehende Abfallrücklage in Höhe von 46.372 Euro ist für das Vorhaben "Bauhof/ASZ/Bioenergie" aufzulösen, um die dort (in der Kommanditgesellschaft) bereits angefallenen Planungskosten zum Teil bedecken zu können.

6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Wasserversorgungs- und Kanalrücklagen wurden in den letzten Jahren an Stelle von Fremdfinanzierungsmitteln zur Mitfinanzierung außerordentlicher Vorhaben eingesetzt. Auch in Zukunft wird diese Vorgangsweise beibehalten.

Die Abfallrücklage in Höhe von 46.372 Euro wurde ordnungsgemäß für das Vorhaben „Bauhof/ASZ/Bioenergie“ verwendet.

Mit Stand Ende 2017 sind Rücklagen in Höhe von insgesamt 139.622 Euro vorhanden. Davon beträgt die Wasserversorgungsrücklage rd. 57.450 Euro und die Kanalrücklage rd. 41.400 Euro.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VII. Personal

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 24)

Im Dienstpostenplan ist für die Mitarbeiter des ASZ ein entsprechender Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 25.2 vorzusehen.

7.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Dienstpostenplan wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2014 angepasst und es wurde ein entsprechender Dienstposten für die ASZ-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschaffen.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 25)

In Zukunft hat die Gemeinde zu beachten, dass ohne vorliegendem Gemeindevorstandsbeschluss keine Änderung eines Beschäftigungsausmaßes vorgenommen werden darf. Für die Berechnung einer Abfertigung ist das Beschäftigungsausmaß laut Dienstvertrag ausschlaggebend.

7.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Bestimmungen werden beachtet.

7.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 25)

Wir sehen einen wirtschaftlichen Einsatz der Arbeitsgeräte erst bei über 500 Jahresarbeitsstunden gegeben. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden sind zu prüfen.

7.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde gibt an, dass Kooperationen mit Nachbargemeinden betreffend gemeinsamer Verwendung der vorhandenen Gerätschaften (mit Ausnahme von Kleingeräten) und Fahrzeuge kaum möglich sind.

7.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

7.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung, die Gemeinde Grünbach solle im Bauhofbereich Kooperationen mit Nachbargemeinden forcieren, bleibt aufrecht.

7.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 25)

Die Stundenanzahl (324,5 Arbeitsstunden) der für den Bauhof aufgewendeten Arbeitsstunden erscheint zu hoch; die Aufzeichnungen sind genauer zu führen. In Zukunft sind die Einnahmen beim Ansatz 617 auf fast 100 % der Ausgaben anzupassen. Diese Vorgabe ist für den Gemeindevergleich durch BENKO von Bedeutung.

7.12. Umsetzung durch Gemeinde

Den Vorgaben wird entsprochen und es werden die Stundenaufzeichnungen genauer geführt.

7.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 25)

Der externe Stundensatz (19 Euro) ist zu niedrig und daher anzuheben. Zur Orientierung sind die Richtsätze vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) heranzuziehen.

7.15. Umsetzung durch Gemeinde

Die Stundensätze für Bauhofmaschinen wurden angehoben. Im Finanzjahr 2018 beträgt der externe Stundensatz für den Fuhrpark 35 Euro und der interne Stundensatz 25 Euro.

7.16. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.17. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 26)

Da die Arbeitsplatzbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens eine geeignete Grundlage ist, um die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten unmissverständlich festlegen zu können, sind die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen in diesen Punkten zu überarbeiten. Ein Organigramm ist zu erstellen und wir empfehlen, dass einmal jährlich ein strukturiertes Mitarbeitergespräch mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten geführt wird.

7.18. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat alle Arbeitsplatzbeschreibungen überarbeitet und einen Geschäftsverteilungsplan erstellt. Die Mitarbeitergespräche werden regelmäßig geführt.

7.19. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VIII. Wasserversorgung

8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 28)

Während der Gebarungseinschau wurde bekannt, dass 20 Liegenschaften trotz Anschlusszwang an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen waren. Es lagen keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich der Feststellung des Anschlusszwanges (in weiterer Folge auch keine Ausnahmegewilligungen) vor.

Auf Grund unserer dringenden Aufforderung leitete die Gemeinde noch während unserer Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein. Die betroffenen Gemeindegewilligten und Gemeindegewilligte wurden schriftlich über die bestehende Wasseranschlusspflicht informiert.

8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Ergebnisse der Erhebungsbögen, welche die Gemeinde im 1. Quartal 2014 an die Anschlusspflichtigen übermittelte, wurden von der Gemeinde nicht mehr weiterverfolgt. Von 7 anschlusspflichtigen Objekten wurden uns keine Erhebungsbögen vorgelegt. In diesen Fällen führte die Gemeinde Beratungsgespräche durch. Schriftliche Aufzeichnungen darüber gibt es nicht.

Es wurde keine der 20 Liegenschaften in der Zwischenzeit an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen.

Mit 1. April 2015 ist das neue Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) in Kraft getreten. Die im § 5 Abs. 1 leg.cit. geregelte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss, sofern der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann.

Die Gemeinde gibt diesbezüglich an, dass nicht genügend Wasserreserven vorhanden sind und untermauert diese Aussagen mit Inseraten, welche wiederkehrend in der Gemeindezeitung geschaltet werden, und in welchen die Bevölkerung zum Wassersparen aufgefordert wird.

Weiters wurden Unterlagen vorgelegt, aus welchen hervorgeht, dass die Gemeinde große Bemühungen anstellt, neue Wasserquellen zu erschließen. Einige Probebohrungen wurden bereits durchgeführt, allerdings ohne Erfolg abgeschlossen.

In Zeiten extremer Wasserknappheit musste Wasser aus einer Nachbargemeinde (Freistadt) antransportiert werden. Darüber hinaus wurde die Ortschaft Helbetschlag einige Monate von der Wassergenossenschaft Lichtenau versorgt.

Die Gemeinde gibt an, dass die eingeleiteten Verfahren nach entsprechender Sicherung ausreichender Wasserreserven weitergeführt werden.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Das Argument der Wasserknappheit ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde den Anschlussgrad bei der Wasserversorgung seit 2013 um 7,75 % gesteigert hat. Aus der Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass seit 2013 178 Personen neu an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden.

Die praktizierte Vorgehensweise, Liegenschaften die im 50-m-Bereich zur nächstgelegenen Versorgungsleitung der Gemeinde liegen und über eine eigene funktionierende Hauswasserversorgungsanlage verfügen, nachrangig zu behandeln, widerspricht dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Anschlussverpflichtung ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (Oö. WVG 2015) unverzüglich durchzusetzen.

IX. Abwasserbeseitigung

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 30)

Die Kanalgebührenordnung (für Pauschalierungen) ist zu ändern und die jährliche Mindestgebühr mit einem Verbrauchswert von zumindest 40 m³ (bisher 36 m³) je Person festzusetzen.

9.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat lehnte eine Umsetzung der Empfehlung in der Sitzung am 12. Februar 2015 ab.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

9.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung ist umzusetzen.

9.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 30)

Um die finanzielle Bevorzugung von Eigentümern unbebauter Grundstücke zu vermeiden, weil diese nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch keinen Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten haben, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen.

9.6. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat lehnte eine Umsetzung der Empfehlung in der Sitzung am 12. Februar 2015 ab.

9.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

9.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung ist umzusetzen. Die Kanalgebührenordnung ist zu ändern, wobei eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen ist.

9.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 30)

Unsere Erhebungen ergaben, dass in der Gemeinde Grünbach 18 Objekte trotz gesetzlicher Anschlusspflicht nicht an das örtliche Kanalnetz angeschlossen wurden. Es lagen auch keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich Feststellung des Anschlusszwangs vor.

Wir halten allerdings fest, dass während unserer Gebarungseinschau von der Gemeinde nachweislich die entsprechenden Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

9.10. Umsetzung durch Gemeinde

16 Objekte wurden gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation ausgenommen. 2 Objekte wurden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

9.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

X. Abfallbeseitigung

10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 32)

In Zukunft sind vom Gemeinderat beschlossene Verordnungen unverzüglich und vollständig umzusetzen.

10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Diese Vorschriften werden beachtet.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

10.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 32)

Wir erwarten von der Gemeinde, dass die vorhandene Abfallrücklage in Höhe von 46.372 Euro wie vereinbart dem Bauvorhaben "Bauhof samt ASZ und Biomasseheizwerk" zugeführt wird.

10.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Rücklage wurde dem Vorhaben zugeführt.

10.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XI. Kindergarten

11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 34)

Der Personaleinsatz des Kindergartenpersonals sowie auch die Öffnungszeiten sind kritisch zu hinterfragen. Die Gemeinde hat eine neuerliche Bedarfserhebung bezüglich gewünschter Öffnungszeiten durchzuführen und darauf aufbauend optimale Öffnungszeiten festzusetzen. Die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung ist anzustreben.

11.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Bedarf der Öffnungszeiten wird jährlich bei der Anmeldung im Kindergarten erhoben. Eine Bedarfserhebung wurde im März 2017 durchgeführt.

11.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

11.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 34)

Die Gemeinde Grünbach hat das Konzept einer "schulischen Tagesbetreuung" zu prüfen und gegebenenfalls anstelle der bisherigen alterserweiterten Betreuung im Kindergarten eine eigene Schülerganztagsbetreuung anzubieten.

11.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die schulische Nachmittagsbetreuung wurde ab dem Schuljahr 2014/2015 eingeführt.

11.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

11.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 34)

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei einer Dienstfreistellung in Form eines Sonderurlaubes kein Anspruch auf eine Reisekostenvergütung besteht und keine Mehrstunden anfallen können. Da höchstens drei Tage pro Arbeitsjahr während der Betriebszeiten des Kindergartens für Fortbildungen gewährt werden können, sind alle weiteren Fortbildungen in der Freizeit zu absolvieren.

11.8. Umsetzung durch Gemeinde

Mit 1. September 2014 trat das neue Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz (Oö. KB-DG 2014) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich des zeitlichen Anspruchs auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen neu geregelt. Demnach haben pädagogische Fachkräfte pro Arbeitsjahr Anspruch auf die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß ihres wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes. Die neuen Bestimmungen sind nunmehr umzusetzen.

11.9. Beurteilung der Umsetzung

Bei Überprüfung der Unterlagen fiel auf, dass die Kindergartenleiterin mit Stand Ende Juli 2018 Zeitausgleichsguthaben in Höhe von rd. 121 Stunden aufweist. Die übrigen Mitarbeiterinnen verfügen nur über geringe Zeitausgleichsguthaben.

Aus den Aufzeichnungen des Kindergartenpersonals geht der Kalendertag und die Anzahl der an diesem Tag geleisteten Mehrstunden hervor. Es ist nicht ersichtlich, zu welcher Tageszeit die Stunden geleistet wurden. Teilweise betreffen die Mehrstunden auch Fortbildungsseminare und Elternabende.

Die vorgelegten Tabellen betreffend die jährliche Diensteinteilung des Kindergartenpersonals zeigen weiters auf, dass bei den Kindergartenhelferinnen je nach Beschäftigungsausmaß eine Vorbereitungszeit zwischen 0,5 und 1 Stunde wöchentlich in die Dienstzeit eingerechnet wird.

Kindergartenhelferinnen fallen dienstrechtlich nicht unter das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014. Demnach stehen Vorbereitungsstunden (gruppenarbeitsfreie Stunden) nur dem pädagogischen Personal zu.

11.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Kindergartenpädagoginnen und Helferinnen sollten die Aufzeichnungen betreffend Mehrstunden genauer führen. Außerdem hat die Gemeinde zu hinterfragen, ob die von den Pädagoginnen aufgezeichneten Mehrstunden unter Anwendung des neuen Dienstrechtsgesetzes tatsächlich als zusätzliche Stunden zu werten sind, oder im Rahmen der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit (§ 8 Oö. KB-DG 2014) bzw. gruppenarbeitsfreien Stunden für Leiterinnen (§ 9 Oö. KB-DG 2014) abzuwickeln wären.

Die Einrechnung von Vorbereitungsstunden in das Beschäftigungsausmaß für Kindergartenhelferinnen ist abzustellen.

11.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 35)

Seit der Novelle der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann die Gemeinde von den Eltern Werkbeiträge in Höhe von bis zu maximal 100 Euro pro Arbeitsjahr einheben. Die Gemeinde Grünbach hebt jährlich je Kind einen Werkbeitrag von 44 Euro ein. Dies ist ein sehr geringer Beitrag. Der jährliche Werkbeitrag ist anzuheben.

11.12. Umsetzung durch Gemeinde

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass mit dem jährlichen Werkbeitrag in Höhe von 44 Euro das Auslangen gefunden wird. Daher wurde der Beitrag nicht erhöht.

11.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung gilt als umgesetzt.

XII. Ausgliederte Unternehmungen (Verein zur Förderung der Gemeinde Grünbach & Co KG; kurz: „Gemeinde-KG“)

12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 37)

Die Sollzinsen werden mit 3,375 % berechnet. Dies sind äußerst schlechte Konditionen. Mit dem Bankinstitut sind daher unverzüglich Gespräche zu führen und ähnliche Bedingungen wie für das Girokonto der Gemeinde (3-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,95 %) zu vereinbaren. Danach sollte der Sollzinssatz bei 1,135 % liegen.

12.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die „Gemeinde-KG“ wurde aufgelöst. Das Girokonto wurde mit 19. Dezember 2013 geschlossen.

12.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung gilt als umgesetzt.

12.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 38)

Beim Kassenkredit der „Gemeinde-KG“ handelt es sich um Vorlaufkosten/Planungskosten, deren Refinanzierung auf Grund der fehlenden Finanzierungszusage derzeit noch gänzlich offen ist. Ein ordnungsgemäßer Zustand ist daher umgehend herzustellen.

12.5. Umsetzung durch Gemeinde

Mit der Auflösung der „Gemeinde-KG“ wurde der verlangte ordnungsgemäße Zustand hergestellt.

12.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung gilt als umgesetzt.

12.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 38)

Nachdem der Verein Bioenergie den zweiten Architekten auf eigenen Wunsch mit der Planung beauftragte, hat der Verein auch sämtliche Kosten für die erbrachten Leistungen zu übernehmen. Der Verein "Bioenergie Grünbach" hat der „Gemeinde-KG“ den Rechnungsbetrag (17.640 Euro brutto) unverzüglich rückzuerstatten. Auftraggeber für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)“ ist ausschließlich die VfL der Gemeinde Grünbach & CO KG.

12.8. Umsetzung durch Gemeinde

Der Betreiberverein hat den Betrag in Höhe von 17.640 Euro brutto (14.700 Euro netto) nicht an die Gemeinde rückerstattet. In der Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2012 wurde beschlossen, dass der Betrag in die zukünftige Miete eingerechnet wird.

Diesbezüglich folgender Sachverhalt:

Der Betreiberverein ist seit der Fertigstellung des neuen Bauhof-/ASZ-Gebäudes (Mietvertrag vom 4. November 2018) in diesem Gebäude eingemietet. Die monatliche Miete wird seit 1. September 2018 eingehoben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Schlussrechnung für das Bauvorhaben „Bauhofneubau samt ASZ und Biomasseenergieanlage“ noch ausständig ist, das Gebäude jedoch schon in Betrieb genommen wurde.

Zur Berechnung der Miete, welche der Betreiberverein an die Gemeinde zu entrichten hat, wurde ein Steuerberater kontaktiert. Vom Steuerberater wurden 2 verschiedene Berechnungen hinsichtlich Miethöhe angestellt.

1. Der Steuerberater ging von Baukosten für das Biomasseheizwerk in Höhe von 349.000 Euro aus. Diese Kosten wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen der Überprüfung der Einreichplanung (UBAT-2016-5220/3-Pol/Kb vom 18. März 2016) festgestellt. Zu diesen Kosten wurden die oben angeführten 14.700 Euro (netto) hinzugerechnet. Die für die Mietberechnung herangezogenen Gesamtbaukosten betragen somit 363.700 Euro (netto).

Nach dieser Berechnung würde sich eine monatliche Miete in Höhe von 758 Euro (netto) errechnen. Vom Steuerberater wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Betrag die Miete für den Vorplatz und den eigens geschaffenen Zufahrtsweg nicht enthalten ist.

2. Bei der zweiten Berechnungsvariante geht der Steuerberater von Gesamtbaukosten in Höhe von 283.700 Euro netto aus. Dabei handelt es sich um die vom Architekten geschätzten Baukosten.

Begründet werden die um 80.000 Euro geringeren Baukosten damit, dass sich die Gemeinde 80.000 Euro dadurch gespart habe, weil das Heizwerk mitgebaut wurde. Ohne Miterrichtung der Räumlichkeiten für die Biomasseanlage hätte die Gemeinde auf Grund der Gegebenheiten des Grundstücks 80.000 Euro für die Errichtung von Stützwänden und Pfeilern aufwenden müssen.

Unter Verwendung der um 80.000 Euro verringerten Gesamtbaukosten errechnet sich eine monatliche Miete in Höhe von 591 Euro (netto). In dieser Miete ist laut Steuerberater die Miete für den Vorplatz und den Zufahrtsweg ebenfalls nicht enthalten.

Laut Mietvertrag wurde die 2. Variante umgesetzt. Seit September 2018 bezahlt der Betreiberverein eine Monatsmiete in Höhe von 591 Euro an die Gemeinde.

12.9. Beurteilung der Umsetzung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für die Berechnung der Miete die von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ermittelten Baukosten für das Biomassewerk um 80.000 Euro verringert werden. Unsere Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.10. Vorschlag zur weiteren Umsetzung

Bei der Erstellung der Schlussrechnung für das Gesamtprojekt „Bauhofneubau samt ASZ und Biomasseenergieanlage“ ist darauf zu achten, dass die 3 Teilprojekte getrennt abgerechnet werden, da ansonsten die exakten Baukosten für das Biomasseheizwerk nicht ermittelt werden können. Nach erfolgter Anerkennung der Schlussrechnung durch die Aufsichtsbehörde ist vom Steuerberater eine neuerliche Berechnung der Miete durchzuführen. Aus diesen Berechnungen muss hervorgehen, dass der Betrag von 14.700 Euro (netto) zusätzlich

eingerechnet wird. Weiters sind für den Vorplatz und die Zufahrtsstraße Mietkosten anzusetzen.

12.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 39)

Da das Bauvorhaben „Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoß für die Biomasseanlage und Neubau Altstoffsammelzentrum“ nicht mehr über die Kommanditgesellschaft abgewickelt wird, ist mit der Direktion für Inneres und Kommunales umgehend zu klären, ob und wie eine Rückabwicklung der „Gemeinde-KG“ unter den gegebenen Umständen möglich ist.

12.12. Umsetzung durch Gemeinde

Die „Gemeinde-KG“ wurde Ende Dezember 2013 aufgelöst.

12.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIII. Wohn- und Geschäftsgebäude

13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 40)

Die Betriebskostenabrechnung ist innerhalb des Verjährungszeitraumes um die Auslagen für die Verwaltung aufzurollen und von den Mietern nachzufordern. In Zukunft sind bei der Neuvermietung die Richtwertzinssätze heranzuziehen.

13.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verwaltungskostenpauschale wurde rückwirkend ab dem Finanzjahr 2011 nachverrechnet und wird seitdem jährlich bei den Betriebskostenabrechnungen vorgeschrieben.

13.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

13.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 40)

Die Gemeinde mietet die Räumlichkeiten für das Altstoffsammelzentrum und die öffentliche Bibliothek von Privatbesitzern an. Da die Vertragspartner inzwischen verstorben sind, sind mit den neuen Besitzern Mietverträge abzuschließen, damit für beide Seiten wieder die nötige Rechtssicherheit hergestellt werden kann.

13.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat mit den neuen Besitzern Nachträge zu den Mietverträgen abgeschlossen.

13.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIV. Feuerwehrwesen

14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 41)

Die Gemeinde hat die großzügigen Unterstützungen (zB Rückerstattung der öffentlichen Gemeindeabgaben und der eingehobenen Lustbarkeitsabgaben bei Feuerwehrfesten, Gratistanken der Feuerwehrfahrzeuge an der gemeindeeigenen Tankstelle,...) zu überdenken. Im Gegenzug könnten die Freiwilligen Feuerwehren mit Globalbudgets ausgestattet werden.

Die Maximalhöhe der gesamten Feuerwehrausgaben hat sich am derzeitigen Bezirksdurchschnitt von rd. 11 Euro jährlich/Einwohner zu orientieren.

14.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hält an den gewohnten Förderungen für das Feuerwehrwesen fest.

14.3. Beurteilung der Umsetzung

Da sich die Gemeinde bei den Ausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren an jene Obergrenzen hält, wie sie nach den Bestimmungen der „Gemeindefinanzierung NEU“ für Härteausgleichsfondsgemeinden gelten (16 Euro je Einwohner), sehen wir bei der Gemeinde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Empfehlung gilt als umgesetzt.

XV. Freiwillige Förderungen

15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 41)

Mit dem Musikverein ist umgehend Kontakt aufzunehmen und darauf einzuwirken, dass der Wärmeverbrauch regelmäßig kontrolliert wird und Sofortmaßnahmen (z.B. Absenkung der Raumtemperatur, Stoßlüftung, usw.) veranlasst werden, damit die Heizkosten (2012: 6.676 Euro) deutlich gesenkt werden können.

15.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde führte zwar mit dem Musikverein Gespräche bezüglich Einsparmaßnahmen bei den Heizkosten, es konnten jedoch keine wesentlichen Einsparungen erzielt werden.

15.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Wir schlagen vor, die Betriebskosten in die jährliche Gesamtförderung einzurechnen. Der Anteil der Förderung für die Betriebskosten sollte gedeckelt werden und maximal 4.000 Euro betragen.

15.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 41)

Die bisherige Verteilung der Fördergelder nach dem "Gießkannenprinzip" ist nicht zweckmäßig. Die Vereine haben ihren tatsächlichen Budgetbedarf mittels Antrag bei der Gemeinde bereits vor der Voranschlagserstellung zu deponieren, und die Gemeinde darf erst auf Grund der vorliegenden Anträge - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten - die tatsächlichen Förderungszusagen erteilen. Die Auszahlung des Förderbetrages darf erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Somit kann gewährleistet werden, dass nur Förderungen ausbezahlt werden, welche von den Vereinen auch tatsächlich benötigt werden. Die Gemeinde hat beim Umgang mit Fördermitteln einen sparsamen Umgang zu pflegen und die Vorgaben des Landes einzuhalten.

15.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die Abwicklung der Vereinsförderungen wurde nicht geändert.

15.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

In Anbetracht dessen, dass in den Jahren 2013 - 2017 der jährlich maximal vorgesehene Förderrahmen (15 Euro bzw. 18 Euro je Einwohner) immer überschritten wurde, halten wir an unseren Feststellungen fest, wonach beim Umgang mit Fördermitteln ein sparsamerer Umgang zu pflegen ist, sowie die bisher jährlich gewährten „Pauschalförderungen“ der Vereine zu hinterfragen sind.

XVI. Versicherungen

16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 42)

Die Prämienleistungen sind bei Bündelversicherungen funktionell zuzuordnen. Bei allen gemeindeeigenen Gebäuden sind die existenzbedrohenden Risiken abzusichern. Wir empfehlen der Gemeinde, die bestehenden Versicherungsverträge von einem unabhängigen Beratungsunternehmen überprüfen zu lassen.

16.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Prämienleistungen werden weitgehend funktionell zugeordnet. Die Überprüfung der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen erfolgte bisher nicht. Die Gemeinde plant, im Finanzjahr 2019 eine diesbezügliche Überprüfung vornehmen zu lassen.

16.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Da seit vielen Jahren keine umfassende Überprüfung sämtlicher Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Unternehmen erfolgte, hat die Gemeinde eine fundierte Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

XVII. Nahwärme

17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 42)

Die Kosten für eine MWh betragen im Verbrauchsjahr 2011 – 2012 brutto 105,10 Euro. Gemäß dem Erlass IKD (Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 und eingerechnet die jährlichen Indexanpassungen wäre ein Wärmepreis von maximal 98,48 Euro brutto/MWh noch akzeptabel gewesen. Mit dem Wärmelieferanten sind umgehend Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.

17.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Wärmepreis liegt noch immer deutlich über den mit Erlass geregelten Vorgaben. In der Abrechnungsperiode 2014-2015 lag der akzeptable Preis bei 101,92 Euro brutto je Megawattstunde (MWh), der Betreiberverein verrechnete 108,60 Euro/MWh. Auch in den Folgejahren lag der vom Betreiberverein verrechnete Wärmepreis jeweils ca. 7 Euro (brutto) über den akzeptablen Preisen.

Die Gemeinde bezieht durchschnittlich eine Wärmemenge von 400 MWh jährlich. Damit ergeben sich, verglichen mit den maximal akzeptierbaren Preisen, für die Gemeinde jährliche Mehrkosten von rd. 2.800 Euro.

17.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

17.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Wir halten an unserer Empfehlung fest. Die Gemeinde hat den Betreiberverein anzuhalten, den Wärmepreis je MWh soweit zu reduzieren, dass die Vorgaben des Landes eingehalten werden können.

XVIII. Gebührenkalkulation

18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 43)

Für die Berechnung der Abschreibung ist die Höhe des Anlagenwertes maßgeblich. Dieser darf um Förderungen und Anschlussgebühren nicht (mehr) gekürzt werden. Als Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist der vom Land OÖ. vorgegebene Prozentsatz (derzeit 4 %) zu verwenden.

Die vorhandenen Nebenaufzeichnungen für die Gebührenkalkulation sind zu berichtigen. In Zukunft sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Anmerkungen zum Formblatt "Gebührenkalkulation" zu beachten.

18.2. Umsetzung durch Gemeinde

Diesen Vorgaben wird seitens der Buchhaltung entsprochen.

18.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIX. Feuerbeschau

19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 43)

Die bei der behördlichen Feuerbeschau festgesetzten Fristen zur Mängelbeseitigung sind von der Gemeinde lückenlos einzufordern. Die Eigentümer der Objekte haben zeitgerecht einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen (mit Fotos, Rechnungen,...) am Gemeindeamt abzuliefern. Eine kostenpflichtige Nachbeschau kann nur dann entfallen, wenn nachgewiesen wurde, dass die Mängel beseitigt wurden. Von den Eigentümern der Risikoobjekte sind aktuelle Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen einzufordern. Die Eigentümer von Risikoobjekten haben ihren Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.

19.2. Umsetzung durch Gemeinde

Seit 2017 werden von der Gemeinde die feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz laufend durchgeführt. Dabei werden nun die Nachweise hinsichtlich Mängelbehebung (mit entsprechenden Belegen) eingefordert.

7 Objekte der Gemeinde Grünbach zählen zu Risikoobjekten im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer – und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung. Für 2 dieser Objekte (Kindergarten- und Schulgebäude) liegen inzwischen Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen auf. Für ein Objekt ist nur der Brandschutzplan vorhanden. Für die restlichen vier Objekte gibt es weder einen Brandschutzplan noch eine Brandschutzordnung. Die Brandschutzbeauftragten wurden noch nicht nominiert.

19.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

19.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Eigentümer der Risikoobjekte alle fehlenden Brandschutzpläne und -ordnungen erstellen und der Gemeinde übermitteln. Die Brandschutzbeauftragten sind bekanntzugeben.

XX. Außerordentlicher Haushalt

20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 44)

Auf dem Dach der Volksschule wurde im Jahr 2012 eine Photovoltaikanlage mit Gesamtkosten in Höhe von 12.500 Euro errichtet. Für die Gemeinde verblieb ein eigener Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5.000 Euro. Da dieser auf Grund der bei der Voranschlags-erstellung vorherrschenden Abgangssituation im ordentlichen Haushalt nicht geleistet werden konnte, wurde dieser Betrag von der Errichtungsfirma vorgeschossen. Innerhalb von 10 Jahren soll dieser Betrag mit einem Gesamtaufschlag von 1.000 Euro zurückbezahlt werden. Da die Gemeinde ihren Haushalt ausgleichen kann, ist dieser Betrag sofort zurückzubezahlen. Im Jahr 2013 wurde eine weitere PV-Anlage zu gleichen Kosten und mit dem gleichen Finanzierungsmodell auf dem Dach der Hauptschule errichtet. Auch hier hat die Gemeinde den ihr verbleibenden Finanzierungsbetrag von 5.000 Euro selbst zu bezahlen und nicht vom Unternehmer vorfinanzieren zu lassen. Sollte ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein, so ist von der IKD - bezüglich Vorfinanzierung des Gemeindeanteils durch einen Unternehmer - die Zustimmung einzuholen.

20.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde bezahlte im Dezember 2013 die vorfinanzierten Beträge betreffend Photovoltaikanlagen auf den Schuldächern an den Unternehmer zurück.

20.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

20.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 45)

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde nur eine Finanzierungsgenehmigung für die Errichtung des Kreisverkehrs erteilt. Für die Errichtung des angeschlossenen Gehweges lag keine Finanzierungszusage vor. Die Gemeinde hätte vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Zustimmung von der Direktion Inneres und Kommunales einholen müssen. In Zukunft hat die Gemeinde vor Inangriffnahme neuer Vorhaben eine Finanzierungsgenehmigung einzuholen. Zugesicherte Fördermittel, welche beim Vorhaben nicht mehr benötigt werden, gelten als eingespart.

20.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vorschriften werden seitdem beachtet.

20.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

20.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2014 (Seite 47)

In Zukunft ist bei Projekten die volle Transparenz und Offenheit zu gewährleisten. Die Argumente für oder gegen einen Antrag sind demgemäß in der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung im Beratungsverlauf festzuhalten bzw. im Amtsvortrag zum Tagesordnungspunkt ausführlich zu erläutern.

20.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vorschriften werden eingehalten und der Beratungsverlauf wird in den Verhandlungsschriften festgehalten.

20.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Grünbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Jänner 2019 mit dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter, dem Buchhalter und (zeitweise) der Vizebürgermeisterin der Gemeinde Grünbach durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Prüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Freistadt, 22. Jänner 2019

Monika Roselstorfer